

VG Berlin (29. Kammer), Urteil vom 28.01.2016 - VG 29 K 16.15

Normenketten: NS-VEntschG § 1 Abs. 1a REAO § 18 Abs. 4 VermG § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 1 S. 4, § 30a Abs. 1 S. 1 Redaktionelle Leitsätze: nachfolgend: BVerwG, Beschluss vom 23.01.2017 - 8 B 43.16 (rechtskräftig) BVerwG, Urteil vom 18.04.2018 - 8 C 4.17

(rechtskräftig) ECLI:DE:VGBE:2016:0128.VG29K16.15.0A Rechtskraft: nicht rechtskräftig VG 29 K 16.15 Verkündet am 28. Januar 2016 VERWALTUNGSGERICHT BERLIN URTEIL

Im Namen des Volkes In der Verwaltungsstreitsache Klägerin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte, g e g e n die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin, Beklagte, hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2016 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Galler-Braun, den Richter am Verwaltungsgericht Keßler, den Richter Dr. Wolf, die ehrenamtliche Richterin Kielhorn und den ehrenamtlichen Richter Schwanke für Recht erkannt: Tenor: Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 8. Dezember 2014 verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin hinsichtlich der Beteiligung von M und M S an der I.G. Farbenindustrie AG in Höhe von nom. 475.000,- RM Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes ist. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Revision wird nicht zugelassen. Tatbestand: 1Die Klägerin begehrt die Feststellung ihrer Berechtigung nach dem Vermögensgesetz hinsichtlich der Beteiligung von Dr. M und M S an der I.G. Farbenindustrie AG (IG Farben). 2Die Eheleute Dr. M und M S waren jüdischer Abstammung. Unter dem 29. Juni 1938 erstellte Dr. M S ein Vermögensverzeichnis mit Stand vom 27. April 1938. Daraus sowie aus weiteren Unterlagen ergab sich, dass er bei verschiedenen Banken IG-Farben-Aktien mit einem Nominalwert von insgesamt 906.100,00 RM hatte. Noch im Jahre 1938 verließen sie Deutschland. 3M S, die ihren am 4. Mai 1948 verstorbenen Ehegatten allein beerbt hatte, wurde in der Nachkriegszeit für den Verlust von IG-Farben-Aktien in Höhe von nominell 475.000,00 RM rückerstattungsrechtlich entschädigt. Einem Beschluss des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung vom 24. Januar 1951 sowie den zugehörigen Unterlagen ist zu entnehmen, dass IG-Farben-Aktien in Höhe

von 200.000,- RM zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer verkauft wurden, in Höhe von 94.200,- RM zur Entrichtung der Judenvermögenabgabe auf die Preußische Staatsbank übertragen wurden und im Übrigen dem Vermögensverfall unterlagen. Mit Bescheid vom 23. Juni 1960 setzte die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main u.a. dafür Schadensersatz nach dem Kurswert zum 1. April 1956 fest. 4Mit Schreiben vom 4. September 2006, bei der Beklagten am Folgetag eingegangen, präzisierte die Klägerin ihre Globalanmeldung auf den Verlust der Beteiligung von 5Dr. M und H S an der IG Farben. Mit Bescheid vom 8. Dezember 2014 lehnte die Beklagte den Antrag auf Rückübertragung/Entschädigung wegen des Entzugs des Aktienanteils der Familie S an IG Farben ab. Unbestritten seien den Eheleuten S Aktien der IG Farben für nominell 475.000,00 RM entzogen worden. Da dafür bereits ein Schadensersatz zuerkannt worden sei, sei eine weitere Entschädigung ausgeschlossen. Auch ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG sei ausgeschlossen, da die IG Farben ihren Sitz nicht im Beitrittsgebiet hatte. Schließlich sei ein über 475.000,00 RM hinausgehender Verlust an Aktien nicht nachgewiesen. 6Mit ihrer am 6. Januar 2015 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter. Sie trägt vor, dass der Anwendungsbereich des VermG eröffnet sei. Der Sitz der IG Farben in Frankfurt am Main sei insoweit unschädlich. § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG sei entgegen der Auffassung der Beklagten eine Rechtsfolgenverweisung. Ein Entschädigungsausschluss liege nicht vor, da ein Anspruch auf ergänzende Bruchteilsrestitution bzw. -entschädigung geltend gemacht werde. Für den Verlust von Grundstücken der IG Farben seien die Eheleute S nicht entschädigt worden. Es bestünde daher eine Wiedergutmachungslücke. 7Die Klägerin beantragt, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 08. Dezember 2014 festzustellen, dass die Klägerin hinsichtlich der Beteiligungen von M und M S, geb. G, an der IG Farben in Höhe von nominell 475.000,00 RM Berechtigte im Sinne des VermG ist. 8Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Antrag auf Betriebsgrundstücke der IG Farben sei verfristet, da mit der Anmeldung zwar jüdische Beteiligungen, nicht aber die jeweiligen Grundstücke genannt seien. Dies entspreche nicht den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen an eine Präzisierung der Globalanmeldung ANM-3. Zudem sei der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG mangels Rückgabe des Westunternehmens ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Westunternehmens sei nicht in den Rückerstattungsleistungen zu sehen, da von einer „Unternehmensrückgabe“ nur im Falle der Rückgabe mindestens einer maßgeblichen Unternehmensbeteiligung gem. §

18 Abs. 4 REAO gesprochen werden könne. Aber selbst wenn der Auffassung der Klägerin zu folgen wäre, bei § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG handele es sich um eine Rechtsfolgenverweisung, fehlte es an der Schädigung einer Unternehmensbeteiligung i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG, da das Unternehmen sich nicht im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes befunden habe. 9Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang (ein Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Entscheidungsgründe: 10Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet, da der Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 26. August 2013 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass sie in Höhe einer Beteiligung der Eheleute 11S an der IG Farben in Höhen von nominell 475.000,- RM Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes ist. 12Anspruchsgrundlage für das klägerische Begehren ist § 1 Abs. 1a NS-VEntschG i.V.m. §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Satz 4 VermG. 13Mit dem am 5. September 2006 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben nebst Anlage hat die Klägerin gem. § 1 Abs. 1a NS-VEntschG einen fristgerechten Antrag gestellt. Durch die Bezugnahme auf die in der Anlage genannte Beteiligung von Dr. M S an der IG Farben hat sie diesen konkreten Vermögenswert hinreichend konkret bezeichnet. Soweit die Beklagte in ihrer Klageerwidderung der Auffassung ist, dass nicht von einem fristgerechten Antrag ausgegangen werden könne, da der Antrag die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Zulässigkeit der Globalanmeldung 3 nicht erfülle, geht dieser Einwand ins Leere. Die Beklagte übersieht, dass es hier nicht um die Frage der Wirksamkeit einer Globalanmeldung und ihrer Präzisierung geht, sondern die Klägerin ihre Anmeldung auf § 1 Abs. 1a NS-VEntschG stützen kann. 14Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es für eine wirksame Konkretisierung des Vermögenswertes i.S.v. § 1 Abs. 1a NS-VEntschG auf Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG nicht der Benennung einzelner Grundstücke. Dafür gibt es bereits im Wortlaut der Bestimmung keinen Anhalt, denn entzogen worden sind den Eheleuten S keine Grundstücke, sondern eben ihre Aktienbeteiligung; diese allein ist der anzumeldende Vermögenswert. Dies hat die Kammer bereits zu den notwendigen Angaben bei einer die Anmeldefrist des § 30a VermG währenden Anmeldung entschieden (Urteil vom 16. Mai 2013 - VG 29 K 328.11 -, juris Rdnr. 32, bestätigt durch Beschluss vom 8. April 2014 - BVerwG 8 B 47.13 -, ZOV 2014, 116 = juris). Nach Sinn und Zweck der durch das

2. Entschädigungsrechtsergänzungs-gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2675) eingefügten Regelung des § 1 Abs. 1a NS-VEntschG ist es gerade nicht geboten, hier höhere Anforderungen an die Konkretisierung zu stellen. Mit dieser für die Klägerin geschaffenen Möglichkeit, Vermögenswerte nachzubenenen, sollte der Beschränkung der Wirksamkeit aller Globalanmeldungen der Klägerin durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entgegen gewirkt werden (BT-Drs. 15/5576 S. 4).

Der Klägerin sollte damit die Möglichkeit eingeräumt werden, binnen eines weiteren Jahres das nachzuholen, was sie bis zum 31. Dezember 1992 noch nicht zu leisten vermocht hatte. Dies gilt gerade auch für die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes unter keinen Umständen konkretisierungsfähigen Globalanmeldungen ANM-1 und ANM-2. Die Regelung sollte bewirken dass die vermögensrechtliche Antragsfrist des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG dem Entschädigungsanspruch nicht mehr entgegengehalten werden kann, sofern der Anspruch auf Entschädigung beschränkt wurde (BT-Drs. 15/5576 S. 5). War somit eine Wiedereröffnung der Antragsfrist gewollt, widerspräche es dem Willen des Gesetzgebers, diese Rechtswohltat durch verschärfte Konkretisierungsanforderungen zu konterkarieren. 15Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 HS VermG hat ein Berechtigter einen Anspruch darauf, dass ihm, sofern Vermögensgegenstände, die mit einem nach § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. § 6 VermG zurückzugebenden oder einem nach dem VermG oder einem anderen nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Gesetz bereits zurückgegebenen Unternehmen entzogen oder von ihm später angeschafft worden sind, aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zum Vermögen des Unternehmens gehören, an diesen Gegenständen im Wege der Einzelrestitution in Höhe der ihm entzogenen Beteiligung Bruchteilseigentum eingeräumt wird. Ein solcher Anspruch scheidet im vorliegenden Fall aus, da bereits der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes im Hinblick auf die Beteiligung der Eheleute S an der IG Farben nicht eröffnet ist. So führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. Februar 2009 (BVerwG 8 C 4.08, Buchholz 428 § 2 VermG Nr. 92 = juris Rn. 19ff.) wörtlich aus: „§ 1 Abs. 6 Satz 1 VermG begründet Rückübertragungsansprüche für Bürger und Vereinigungen, denen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen auf dem Gebiet der späteren DDR und des sowjetischen Sektors von Berlin Vermögen entzogen wurde (Urteil vom 27. Mai 1997 - BVerwG 7 C 67.96 -, Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 112 S. 338). § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG erstreckt sich damit nur auf solche NS-Verfolgungsmaßnahmen, die eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet

aufweisen. Das entspricht dem Zweck des Vermögensgesetzes. Er besteht in der Wiedergutmachung von Unrechtsmaßnahmen des NS-Staates in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, zu der sich der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf den Rechts- und Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes verpflichtet hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der sowjetischen Besatzungszone ebenso wie später in der DDR und im sowjetischen Sektor Berlins bis zum Erlass des Vermögensgesetzes keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gegeben hat, die den in den westlichen Besatzungszonen und -sektoren Berlins und später in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen gleichwertig gewesen wäre (Beschluss vom 23. August 2000 - BVerwG 8 B 60.00 -, Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 6 S. 22 f. m.w.N.)." 16Eine Vermögensentziehung im Beitrittsgebiet setzt damit voraus, dass der geschädigte Vermögenswert dort belegen war. Das ist im Fall der Schädigung von Aktien jedenfalls dann der Fall, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Beitrittsgebiet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009 - BVerwG 8 C 4.08 -, Buchholz 428 § 2 VermG Nr. 92 = juris Rn. 20 ff.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn die IG Farben hatte ihren Sitz kontinuierlich in Frankfurt am Main. 17Ein Anspruch auf Bruchteilsrestitution besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG aber auch, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der Schädigung nach § 1 Abs. 6 VermG war und das Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung nicht von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen war. 18Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligung der Eheleute S an IG Farben in Höhe von nom. 475.000,- RM unterlag einer verfolgungsbedingten Vermögensschädigung im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG. Nach § 1 Abs. 6 VermG ist das Vermögensgesetz entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben, wobei dabei ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BKO (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) -REAO - vermutet wird. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen haben die Eheleute S Aktien der IG Farben in Höhe von nom. 475.000 RM zur Begleichung von Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe sowie durch Vermögensverfall, also verfolgungsbedingt verloren. Das Unternehmen selbst, die

IG Farben, unterlag seinerseits aber keiner schädigenden Maßnahme. 19Soweit die Beklagte der Auffassung ist, § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG sei dahingehend auszulegen, dass - entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 VermG - die Norm nur dann Anwendung finde, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung als solche zurückgegeben worden sei - was hier nicht der Fall sei -vermag sich die Kammer dieser Auffassung nicht anzuschließen. Nach der Überzeugung der Kammer bietet zum einen der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG für diese Auslegung keinen Ansatz. Vielmehr ist der Wortlaut insofern eindeutig, als er einen Anspruch auf Bruchteilsrestitution auch dann einräumt, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen einer verfolgungsbedingten Schädigung unterlag, das Unternehmen als solches aber nicht. Die durch den Wortlaut eindeutig zum Ausdruck kommende Rechtsfolgenverweisung („dieser Anspruch besteht auch...“), entspricht auch der Intention des Gesetzgebers. So ergibt sich aus der Begründung zur Klarstellung bzw. Ergänzung der Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG durch das Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1823 ff.), dass § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG eine Rechtsfolgenverweisung auf den Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum darstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/7275, S. 44). Weiterhin wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung, „auch dann eingreift, wenn in der Zeit von 1933 bis 1945 die NS-Opfer zwangsweise ihre Beteiligungen veräußern mussten, es zu einer Schädigung des Unternehmens selbst jedoch nicht kam. Die Rückgabe des Unternehmens selbst, insbesondere das Quorum, ist entgegen dem ersten Teilsatz in Satz 4 nicht Voraussetzung.“ 20Wäre der Gesetzgeber der Auffassung gewesen, dass als weitere (ungeschriebene) Voraussetzung der Anwendbarkeit des 2. Halbsatzes des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG zwar nicht das Unternehmen, wohl aber die Beteiligung als solche zurückgegeben werden muss, wäre Anlass gewesen, dies - wo er sich doch schon mit der Rückgabe des Unternehmens im Zusammenhang mit dem 2. Halbsatz befasst hat - ausdrücklich klarzustellen. Dies hat er aber nicht getan. 21Zum anderen vermag die Kammer entgegen der Auffassung der Beklagten keine Umstände zu erkennen, die die von der Beklagten vorgenommene Auslegung gebieten. Dabei ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine Bruchteilsrestitution nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG in Bezug auf Beteiligungen an Westunternehmen mit Vermögenswerten im Beitrittsgebiet nach der Auffassung der Beklagten voraussetzen würde, dass die Rückgabe der Beteiligung als solche bereits

nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften hätte stattfinden müssen, da insoweit - wie oben ausgeführt - der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes nicht eröffnet ist. Im vorliegenden Fall hat Ma S mit Schreiben vom 3. Dezember 1948 ausdrücklich die Herausgabe entzogener Wertpapiere beantragt und hat das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung am 24. Januar 1951 und am 18. März 1952 das Deutsche Reich verpflichtet, die entzogenen Aktien zu verschaffen oder im Unvermögensfall den Schaden zu ersetzen. Tatsächlich wurde Schadensersatz geleistet. Auf die Gründe dafür - Aufspaltung und Liquidation der IG Farben könnten eine Rolle gespielt haben - kommt es aber nicht an, da auch die unterbliebene Rückgabe der Aktien den Anspruch auf Bruchteilsrestitution nicht ausschließt. Wie der Kammer aus anderen Verfahren bekannt ist, war eine Rückgabe von Aktien häufig dadurch unmöglich, dass sie nicht unmittelbar auf das Deutsche Reich übertragen, sondern an der Börse verkauft und der Erlös an das Deutsche Reich gezahlt wurde (vgl. Urteil der Kammer vom 14. Januar 2016 - VG 29 K 326.14 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). In diesem Fall hatte der Geschädigte nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit, die Beteiligung selbst zurückzuerhalten. Denn selbst wenn es ihm - was unwahrscheinlich ist - gelungen wäre, den oder die Erwerber der über die Börse verkauften Wertpapiere ausfindig zu machen, hätte sich der Erwerber nach Art. 18 REAO - entsprechende Regelungen gab es auch für die übrigen Besatzungszonen - auf einen gutgläubigen Erwerb berufen können, da bei über die Börse erworbenen Aktien großer Aktiengesellschaften die Ausnahmeregelungen des Art. 18 Abs. 3 REAO nicht gegriffen hätten. War es dem Geschädigten aber nicht möglich, in einem rückerstattungsrechtlichen Verfahren Rückgabe oder Ersatz für die verlorene Beteiligung zu erhalten, verlangt die Behörde nun für die Gewährung einer Bruchteilsrestitution etwas, was von der Klägerin bzw. ihrem Rechtsvorgänger nicht erfüllt werden kann. Entgegen der Auffassung der Beklagten betrifft der hier vorliegende Sachverhalt, d.h. der Verkauf von Wertpapieren an börsennotierten Westunternehmen auch nicht nur einen so kleinen Anwendungsbereich, der von der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG eben einfach nicht erfasst ist. Vielmehr trifft diese Sachverhaltskonstellation auf eine Vielzahl von Fällen bei der Arisierung großer Aktiengesellschaften mit Sitz im Westen und Vermögenswerten im Beitrittsgebiet zu. War es aber das Ziel des rückerstattungsrechtlichen Gesetzgebers, den früheren Gesellschaftern neben den aus ihren Beteiligungen fließenden Rechten auch ihre

„wirtschaftliche“ Eigentümerstellung möglichst in ursprünglichen Umfang zurückzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997 - 7 C 53.96 -, Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 18 = juris Rn. 13) und strebt der Gesetzgeber des Vermögensgesetzes insoweit eine Gleichstellung mit rückerstattungsrechtlichen Vorschriften an, so kann die einschränkende Auslegung der Beklagten von § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG keinen Bestand haben. Darüber hinaus würde die Auffassung der Beklagten auch zu dem Ergebnis führen, dass Geschädigte, die bereits nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen keine Möglichkeit hatten, Vermögenswerte zurückzuerhalten, nun schlechter gestellt wären als diejenigen, die ihre Beteiligung bereits in Rückerstattungsverfahren zurückerlangt und nun noch einen Anspruch auf ergänzende Bruchteilsrestitution haben. 22Schließlich ist die Feststellung der Berechtigung der Klägerin auch nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NS-VEntschG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift wird eine Entschädigung nicht gewährt für Vermögensverluste, für die der Berechtigte bereits Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder anderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat. Voraussetzung für den Ausschluss von Entschädigung ist danach, dass die bereits erbrachten rückerstattungsrechtlichen Leistungen und die begehrte Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sich auf denselben Vermögensverlust beziehen (Identität des Vermögensverlustes) (BVerwG, Urteil vom 17. März 2015 - 8 C 5/14 -, BVerwGE 151, 325 = juris Rn. 12). Das ist hier nicht der Fall. Der Berechnung des Schadensersatzes für den Verlust der Aktienbeteiligung erfolgte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 BRüG nach dem Kurswert per 1. April 1956. Wie auch immer der Kurswert der zu diesem Zeitpunkt bereits aufgespaltenen und in Liquidation befindlichen IG Farben bestimmt worden sein mag, erscheint doch ausgeschlossen, dass in diese Bewertung die zu dieser Zeit bereits besatzungsrechtlich enteigneten Vermögenswerte im späteren Beitrittsgebiet eingeflossen sind. Auch wenn die Beteiligung als solche zurückgegeben worden wäre, wäre diese wirtschaftlich um die im Beitrittsgebiet belegenen Grundstücke gemindert gewesen. Schließlich dient § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG gerade als ergänzenden Anspruch zur Restitution der entzogener, durch die weitere Entwicklung möglicherweise wertlos gewordenen Gesellschaftsanteile (BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2013 - 8 B 17/13 -, ZOV 2014, 54 = juris Rn. 11). 23Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Vollstreckungsausspruch folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO. Die Berufung gegen dieses Urteil ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG

ausgeschlossen. Gründe, gemäß §§ 135, 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.